

**ACHTUNG TERMINSACHE: Bitte ausgefüllt und gegengezeichnet  
zurück bis zum 14./15.08.2014 (Posteingang)!**

**Anlage 2**

zur Information über die Einberufung einer Gläubigerversammlung nach § 19 Abs. 2 SchVG

**Rechtsanwälte Tiefenbacher  
RA Frank-Rüdiger Scheffler  
Caspar-David-Friedrich-Str. 6  
01219 Dresden**

**Anmeldung / Vollmacht**

zur Gläubigerversammlung nach § 19 Abs. 2 SchVG im Insolvenzverfahren über das Vermögen der

**Prosavus AG, Käthe-Kollwitz-Ufer 91, 01309 Dresden  
(Amtsgericht Dresden, Az.: 559 IN 2258/13)**

**1. Anmeldung**

1.1. Ich/ Wir \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname oder Firma),  
\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer),  
\_\_\_\_\_ (Postleitzahl, Ort),

bin/ sind Gläubiger von Genussrechten der Prosavus AG.

1.2. An der Gläubigerversammlung am **27./28.08.2014, 09:30 Uhr**

- nehme ich persönlich teil  
 nehme ich durch einen Bevollmächtigten teil (siehe Ziff. 2)

## 2. Vollmacht

2.1. Für die Stimmrechtsausübung an dieser und weiterer Gläubigerversammlungen nach dem Schuldverschreibungsgesetz der Prosavus AG bevollmächtige ich hiermit

**Herrn Axel Nagel, 99887 Herrenhof, Hohenkircherstraße 2a \*)**

2.2. Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, die Stimmrechtsvollmacht nach freiem Ermessen auszuüben. Er ist auch berechtigt, für den Fall seiner Kandidatur als gemeinsamer Vertreter sich selbst zu wählen. Auch ist er berechtigt Untervollmacht zu erteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

\*) Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur durch einen der in § 79 ZPO aufgeführten Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen, insbesondere Rechtsanwälte und volljährige Familienangehörige.

Wortlaut § 79 ZPO:

### § 79 Parteiprozess

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,

4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.